

Feststellung gemäß § 5 UVPG
H&W Energie GmbH & Co. KG, Lohne

GAA OL v. 20.12.2024 — OL24-111-01 —

Die Firma H&W Energie GmbH & Co. KG, 49393 Lohne, Dinklager Landstr. 2, hat mit Schreiben vom 14.08.2024 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 (1) i.V.m. § 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 47,12 t/d am Standort in 49393 Lohne, Dinklager Landstr. 2, Gemarkung Lohne, Flur 2, Flurstück 2/6 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Austausch des vorhandenen Flexo-Daches des Gärrestspeichers gegen ein Tragluftdach

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die standortbezogene Vorprüfung bezieht sich nur auf besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

In einer Entfernung von mehr als 600 m vom Anlagenstandort befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Bockhorster Moor, Wilder Poll, Märschendorfer Teiche“. Die beantragte Anlagenänderung bedingt eine Vergrößerung der Höhe des Behälterdaches von 5,05 m auf 9,82 m. In diesem Zusammenhang können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet oder seinen Schutzzweck aufgrund der Vorprägung der Umgebung durch die landwirtschaftliche Nutzung und die bereits vorhandenen Gebäude und Anlagen sowie aufgrund der

Entfernung zum Schutzgebiet ausgeschlossen werden.

Weitere Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.